



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. März 2024

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14
Kultur des Friedens

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. März 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.48)]

78/264. Maßnahmen zur Bekämpfung der Islamfeindlichkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien² zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen,

sowie in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³ mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist, und unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 des Paktes, in dem es heißt, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz verboten wird,

tief besorgt darüber, dass im Umgang mit Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung im öffentlichen wie im privaten Bereich in manchen Fällen

¹ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. Auf Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklärung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.



Straflosigkeit und in manchen Fällen ein Mangel an Rechenschaftspflicht herrscht, und betonend, wie wichtig es ist, durch die erforderlichen Sensibilisierungsbemühungen gegen die Ausbreitung von Hetzreden gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung vorzugehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76/254 vom 15. März 2022, in der der 15. März zum Internationalen Tag zur Bekämpfung der Islamfeindlichkeit bestimmt wurde, und es begrüßend, dass die Generalversammlung den Internationalen Tag zur Bekämpfung der Islamfeindlichkeit im März 2023 am Amtssitz der Vereinten Nationen erstmals begangen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, Resolution 72/130 vom 8. Dezember 2017 über den Internationalen Tag des friedlichen Zusammenlebens, Resolution 73/296 vom 28. Mai 2019, in der sie beschloss, den 22. August zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer von Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu bestimmen, Resolution 75/258 vom 21. Januar 2021 über die Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz zum Schutz religiöser Stätten, Resolution 77/318 vom 25. Juli 2023 zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und der Toleranz bei der Bekämpfung von Hetze sowie Resolution 78/129 vom 18. Dezember 2023 zur Förderung des Dialogs, des Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, auch im digitalen Umfeld, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt ist und wie wichtig der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

unter Befürwortung von Aktivitäten, die darauf abzielen, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern und so den Frieden und die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung zu stärken sowie auf globaler und ebenso auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das dem Frieden und dem gegenseitigen Verständnis förderlich ist,

in Anerkennung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Arbeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung des interkulturellen Dialogs und ihres Beitrags zum interreligiösen Dialog sowie ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit und ihrer Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene,

1. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

2. *verurteilt außerdem* die Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegenüber Angehörigen des muslimischen Glaubens, die sich in der steigenden Zahl von Vorfällen zeigt, bei denen ihre heilige Schrift entweiht, Moscheen, Stätten und Heiligtümer angegriffen und andere Akte religiöser Intoleranz, negativer Stereotypisierung und von Hass und Gewalt gegen Musliminnen und Muslime verübt wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Sondergesandte oder einen Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der Islamfeindlichkeit zu ernennen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer und politischer Maßnahmen, zu ergreifen, um religiöse Intoleranz, negative Stereotypisierung, Hass, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegenüber Musliminnen und Muslimen zu bekämpfen und die Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung per Gesetz zu verbieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, mit allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Tugenden des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und des Dialogs zwischen den Kulturen, der Achtung und Akzeptanz von Verschiedenheit, der Toleranz, der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt, der friedlichen Koexistenz und des friedlichen Zusammenlebens, der Inklusion und der Achtung der Menschenrechte zu fördern und die Verbreitung von Hetze, die eine Aufstachelung zur Diskriminierung, Feindseligkeit und/oder Gewalt darstellt, abzulehnen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die von Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Islamfeindlichkeit in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunund-siebzigsten Tagung vorzulegen.

62. Plenarsitzung
15. März 2024